

## **Artikel 1**

**Kinder sollen nur dann in ein Krankenhaus aufgenommen werden, wenn die medizinische Behandlung, die sie benötigen, nicht ebenso gut zu Hause oder in einer Tagesklinik erfolgen kann.**

- Vor der Aufnahme eines kranken Kindes in ein Krankenhaus werden alle Möglichkeiten einer geeigneten Behandlung geprüft: zu Hause, in einer Tagesklinik oder in einer anderen Gesundheitseinrichtung.
- Bei der Aufnahme eines Kindes in ein Krankenhaus ist darauf zu achten, dass sich das Krankenhaus einerseits so nah wie möglich beim Wohnort befindet und es andererseits die für das Kind benötigten medizinischen Leistungen erbringen kann. Die jeweilige Situation der Familie und die besonderen Umstände sind dabei zu berücksichtigen. Die Betreuung und Pflege soll im Einklang mit der EACH Charta erfolgen.
- Die Rechte von kranken Kindern sind unabhängig vom Ort ihrer Betreuung zu beachten.
- Während des Aufenthaltes im Krankenhaus ist der Zustand des Kindes regelmässig zu überprüfen. Die Situation der Familie und der benötigte Pflegebedarf sind zu berücksichtigen, um eine unnötige Verlängerung des Krankenhausaufenthaltes zu vermeiden.
- Unabhängig vom Ort der Behandlung des Kindes erhalten die Eltern alle Informationen sowie die Hilfestellung und Unterstützung, die sie benötigen.

## **Artikel 2**

### **Kinder im Krankenhaus haben das Recht, ihre Eltern oder eine andere Bezugsperson jederzeit bei sich zu haben.**

- Das Recht aller Kinder, von ihren Eltern nicht getrennt zu werden und sie jederzeit bei sich zu haben, ist ein integraler Bestandteil der Betreuung kranker Kinder. Bei allen Entscheidungen sind immer die besten Interessen des Kindes in Erwägung zu ziehen.
- Wenn es den Eltern nicht möglich ist, bei ihrem Kind zu bleiben, so kann das Kind von einer ihm bekannten und akzeptierten Person begleitet werden, die fähig ist, das Kind auf geeignete Weise zu unterstützen.
- Unabhängig von ihrem Alter haben Kinder das Recht, ihre Eltern rund um die Uhr bei sich zu haben. Dies gilt für alle Situationen, in denen Kinder ihre Eltern benötigen oder benötigen könnten, z.B.
  - während Behandlungen und/oder Untersuchungen, die mit oder ohne Lokalanästhesie oder Beruhigungsmittel erfolgen;
  - während der Narkoseeinleitung und unmittelbar nach Wiedererlangen des Bewusstseins;
  - während eines Komas oder im halbbewussten Zustand sowie bei Wiederbelebungsmaßnahmen (während denen auch die Eltern umfassende Unterstützung benötigen);
  - nach der Geburt, unabhängig davon, ob das Neugeborene gesund ist oder speziell behandelt werden muss.

Dies gilt auch für

- Kinder auf neonatologischen oder pädiatrischen Intensivstationen, Notfallstationen, Isolationszimmern, in Räumen für bildgebende Diagnostik, Aufwächerräumen, Entbindungsstationen, ambulanten Transporten oder anderen Gesundheitseinrichtungen inner- oder ausserhalb von Krankenhäusern.

## Artikel 3

### **(1) Bei der Aufnahme eines Kindes ins Krankenhaus soll allen Eltern die Mitaufnahme angeboten werden, sie sollen ermutigt und es soll ihnen Hilfe angeboten werden, damit sie beim Kind bleiben können.**

- Das für die Aufnahme des Kindes zuständige Personal schlägt allen Eltern die Mitaufnahme ohne einschränkende Kriterien vor.
- Das Personal berät, ermutigt und unterstützt Eltern bei deren Entscheidung über die Mitaufnahme, welche diese entsprechend ihrer familiären Situation selbst treffen. Den Eltern werden Unterstützung und Hilfeleistungen angeboten, um ihren Aufenthalt zu erleichtern.
- In den Krankenhäusern stehen ausreichende und geeignete Räumlichkeiten und Infrastrukturen bereit, die es Eltern ermöglichen, mit ihrem Kind aufgenommen zu werden. Zum Beispiel Platz für das Erwachsenenbett, sanitäre Einrichtungen, Gelegenheiten zum Sitzen und Essen sowie Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände.

### **(2) Eltern dürfen daraus keine zusätzlichen Kosten oder Einkommenseinbussen entstehen.**

- Für Eltern entstehen keine zusätzlichen Kosten, wenn sie bei ihrem Kind bleiben. Sie haben Anrecht auf kostenlose Übernachtung sowie freie oder reduzierte Verpflegungskosten.
- Für Eltern sollen keine Einkommenseinbussen oder finanzielle Belastungen entstehen, wenn sie ihre beruflichen oder häuslichen Verpflichtungen nicht wahrnehmen können wegen
  - ihrer Mitaufnahme ins Krankenhaus;
  - der von ihnen geleisteten ganztägigen Betreuung des Kindes im Krankenhaus;
  - der Kosten für die Tagesbetreuung gesunder Geschwister zu Hause durch Drittpersonen.
- Eltern erhalten finanzielle Unterstützung, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht beim Kind bleiben oder es besuchen können (z.B. Erstattung von Fahrkosten oder anderer Ausgaben).
- Um ihr krankes Kind im Krankenhaus oder zu Hause pflegen zu können, haben berufstätige Eltern Anrecht auf bezahlten Urlaub während der Dauer der Krankheit.

### **(3) Um an der Pflege ihres Kindes teilnehmen zu können, sollen Eltern über die Grundpflege und den Stationsalltag informiert und zur aktiven Mitwirkung ermutigt werden.**

#### **Partnerschaftliche Betreuung**

- Das Personal erleichtert die aktive Mitwirkung der Eltern bei der tagtäglichen Betreuung ihres Kindes, indem es

- mit den Eltern einvernehmlich bespricht, welche Anteile der Betreuung sie übernehmen möchten;
- die Eltern bei den Betreuungsaufgaben unterstützt;
- die Art und Weise der Betreuung durch die Eltern respektiert und deren Entscheidungen akzeptiert;
- die Eltern berät, wie sie durch die Betreuung ihres Kindes den Genesungsprozess fördern können.

### **Partnerschaftliche Pflege**

Durch ihre Mitwirkung bei der Pflege des Kindes während des Krankenhausaufenthaltes erwerben Eltern mehr Kompetenzen und Vertrauen für die anschliessende Pflege zu Hause. Die Entwicklung dieser Kompetenzen kann die Dauer des Krankenhausaufenthaltes beeinflussen.

- Das Personal unterstützt die aktive Mitwirkung der Eltern bei der Pflege ihres Kindes indem es:
  - Informationen und Wissen weitergibt;
  - den Eltern dabei hilft, durch das Vermitteln von Wissen und Training Kompetenzen zu erwerben;
  - die Eltern solange unterstützt bis sie bei der Pflege die nötige Sicherheit erlangen;
  - regelmässig überprüft, welchen Teil der Pflege die Eltern erbringen können oder wollen;
  - falls nötig, die Eltern emotional unterstützt.

*Anmerkung:*

*Für die in diesem Artikel aufgeführten Anforderungen wurde inzwischen der Begriff „familienorientierte oder familienzentrierte Betreuung“ geprägt. Siehe dazu das Glossar.*

## **Artikel 4**

### **(1) Kinder haben wie ihre Eltern das Recht, ihrem Alter und ihrem Verständnis entsprechend informiert zu werden.**

Kinder - und ihre Eltern - sind vor einer Untersuchung, Behandlung oder anderen Therapie über das geplante Vorgehen zu informieren. Rechtzeitige und genaue Informationen ermöglichen dem Kind, wenigstens teilweise eine Kontrolle über das medizinische Vorgehen zu behalten.

#### **Informationen für Kinder**

- Informationen, die an Kinder gerichtet werden:
  - sind dem Alter und Verständnis des Kindes angepasst und berücksichtigen seinen Entwicklungsstand;
  - stützen sich auf die Informationen, die das Kind bereits hat oder sich vorstellt;
  - enthalten ehrliche und einfache Erklärungen über ihren Gesundheitszustand und die Auswirkungen der geplanten Behandlung;
  - erklären den Ablauf der zu erwartenden Ereignisse und was das Kind möglicherweise sehen, riechen, hören oder fühlen wird;
  - werden unterstützt durch geeignete mündliche, audio-visuelle und schriftliche Formen der Information, wie Illustrationen, Modelle, Spiele oder andere Medien.
- Das Personal, welches die Informationen gibt, anerkennt die Fähigkeiten des Kindes, die Informationen zu verstehen und seine Meinung zu äussern. Das Personal
  - ermutigt dazu, Fragen zu stellen, es beantwortet sie und tröstet das Kind, wenn es Sorgen oder Ängste äussert;
  - es unterstützt das Kind, geeignete Formen der Bewältigung auszuwählen und anzuwenden;
  - stellt sicher, dass alle Erklärungen richtig verstanden wurden.

Die Vorbereitung des Kindes wird nur dann eine positive Wirkung haben, wenn sich das Kind sicher fühlt. Informationen sollten daher wenn immer möglich in Anwesenheit der Eltern gegeben werden. Eltern müssen wissen, welche Informationen das Kind erhalten hat, damit sie sich darauf beziehen und sie wiederholen können bis das Kind sie richtig verstanden hat.

#### **Informationen für Eltern**

- Informationen, die den Eltern gegeben werden
  - sind klar und verständlich;
  - berücksichtigen die augenblickliche Situation der Eltern, insbesondere die durch den Zustand ihres Kindes hervorgerufenen Gefühle der Angst, Sorge, Schuld oder Stress.
- Das Personal, welches die Information gibt:
  - ermutigt dazu, Fragen zu stellen;
  - benennt eine verantwortliche Person, welche die Eltern kontaktieren können, falls sie zusätzliche Informationen benötigen;

- trägt dem Bedürfnis nach umfassender Information Rechnung, indem sie Eltern auf zusätzliche Informationsquellen und unterstützende Organisationen hinweisen;
- ermöglicht Eltern die uneingeschränkte Einsicht in alle schriftlichen und digitalen Dokumentationen, welche die Krankheit ihres Kindes betreffen;
- benützt nicht das kranke Kind oder Geschwister als Übersetzer für die Eltern.

### **Informationen für Kinder und Eltern**

- Informationen, welche die Bedürfnisse von Kindern und Eltern berücksichtigen:
  - erfolgen kontinuierlich während der gesamten Behandlungsdauer;
  - schliessen Informationen für die Betreuung nach der Entlassung mit ein;
  - werden in einer stressfreien, geschützten und vertraulichen Umgebung ohne Zeitdruck gegeben;
  - erfolgen durch erfahrenes Personal, das Informationen auf verständliche Weise kompetent vermittelt;
  - werden, wenn immer möglich, in der Sprache der Familie vermittelt, wenn nötig unter Beizug eines/er Übersetzers/in;
  - werden so oft wie nötig wiederholt, um das Verständnis zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Informationen von beiden, Kind und Eltern, richtig verstanden worden sind.

Kinder haben das Recht, ihre eigene Meinung zu äussern und dass diese auch berücksichtigt wird. Unter der Voraussetzung, dass sie ausreichend kompetent sind, den Sachverhalt zu verstehen und unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Situation, können sie ihren Eltern den Zugang zu Informationen über ihre Gesundheit verwehren. In einem solchen Fall ist das Personal verpflichtet, die grösstmögliche Sorgfalt aufzuwenden, um die Situation einzuschätzen. Dem Kind werden Schutz, Beratung und Unterstützung gegeben. Das Personal stellt jedoch sicher, dass auch die Eltern, die unter Umständen psychologische und soziale Hilfe und Rat benötigen, ebenfalls die notwendige Unterstützung und Beratung erhalten.

## **(2) Insbesondere soll jede Massnahme ergriffen werden, um körperlichen und seelischen Stress zu mildern.**

Alle Kinder, inbegriffen früh geborene oder voll ausgetragene Babies, haben Anrecht auf angemessene Massnahmen der Schmerzlinderung und Schutz vor Unwohlsein. Wohlbefinden bedeutet mehr als die Abwesenheit von physischen Leiden.

- Um körperlichen und seelischen Stress sowie Schmerzen bei Kindern zu vermindern, sind vorbeugende Massnahmen zu treffen, die
  - den individuellen Bedürfnissen des Kindes angepasst sind;
  - das Kind bei der Wahl und Ausübung von Bewältigungsstrategien unterstützen;
  - geeignete Ablenkungstechniken anbieten;
  - die Dienste ausgebildeter Play Specialists in Anspruch nehmen;

- jede Form von körperlichem Zwang, Festbinden oder erzwungener Immobilisation während medizinischer Behandlungen sowie vor oder nach operativen Eingriffen vermeiden, ausgenommen lebensbedrohliche Situationen, die keine Alternative zulassen;
- Schmerzen vermeiden oder vermindern, die durch Untersuchungen, medizinische Behandlungen sowie durch vor- oder nachoperative Eingriffe entstehen;
- ausreichende Ruhepausen zwischen Behandlungen gewährleisten;
- Unterstützung anbieten bei unvermeidbaren, unangenehmen Erfahrungen während bestimmter Behandlungen;
- Gefühlen von Isolation und Hilflosigkeit vorbeugen;
- von Kindern als Stress oder Angst auslösend bezeichnete Situationen oder Handlungen vermeiden oder zu lindern versuchen;
- ausgesprochene oder unausgesprochene Ängste oder Sorgen von Kindern erkennen und darauf eingehen.

- Das Personal

- trifft die nötigen Massnahmen, wenn ein Kind aufgrund seiner Isolation oder als Reaktion auf den Zustand von Mitpatienten in Panik gerät;
- unterstützt den ständigen Kontakt mit Eltern, Geschwistern und Freunden;
- bietet Spiele und Freizeitbeschäftigungen an, die dem Alter und der Entwicklung des Kindes entsprechen;
- gewährt Kindern und Eltern Rückzugsmöglichkeiten in geeignet eingerichteten Räumen in einer ruhigen Umgebung.

- Um den seelischen Stress der Eltern zu mindern:

- erhalten diese emotionale Unterstützung, insbesondere Eltern, deren Kinder palliativ behandelt werden;
- werden Massnahmen vorgeschlagen, die Eltern vor Überbelastung bei der Betreuung ihres Kindes schützen;
- werden Kontakte zu Sozialdiensten, Psychologen und medizinisch ausgebildeten Therapeuten angeboten oder vermittelt;
- wird, falls gewünscht, religiöse Unterstützung und Beratung vermittelt unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrunds der Familie;
- Kontakte zu Selbsthilfegruppen, wichtigen Unterstützungsgruppen und Patienten- oder Konsumentenorganisationen vermittelt.

Bei schwierigen Situationen oder Ereignissen wird den Kindern und den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich zu beschweren, und sie werden über das weitere Verfahren informiert.

## Artikel 5

### **(1) Kinder und Eltern haben das Recht, in alle Entscheidungen, die ihre gesundheitliche Betreuung betreffen, einbezogen zu werden.**

- Um bei allen Entscheidungen mitwirken zu können, sind im Voraus alle nötigen Informationen über die zu treffenden Massnahmen zur Verfügung zu stellen.
- Das Recht des Kindes bei seiner medizinischen Behandlung mitzuwirken, erfordert vom Personal:
  - eine Gesprächsbasis zu schaffen, die auf gegenseitigem Vertrauen beruht;
  - die Fähigkeit, zuzuhören;
  - alle Informationen weiterzugeben und eine gute Orientierungshilfe zu leisten;
  - das Recht der Kinder zu respektieren, in allen sie betreffenden Belangen ihre Meinung zu äussern;
  - die Meinung der Kinder entsprechend ihres Sachverstandes gebührend zu berücksichtigen;
  - die Sicht des Kindes anhand seines kulturellen Hintergrundes richtig zu interpretieren;
  - zu akzeptieren, dass Kinder das Recht haben, keine Meinung zu äussern oder ihre Ansichten durch ihre Eltern mitteilen zu lassen.
- Die Kommunikation und die Interaktion mit anderen, insbesondere mit den Eltern, beginnen mit der Geburt. Da die Eltern ihre Kinder am besten kennen, sind ihre Beobachtungen ernst zu nehmen, wenn sie bei ihrem Kind Anzeichen von Stress, Unbehagen oder Schmerz feststellen.

Ferner:

- können Kinder ihre Ansichten durch ihre Art des Spielens, ihre künstlerischen oder anderen Tätigkeiten zeigen;
  - beobachtet das Personal aufmerksam die Körpersprache des Kindes, wenn es seine Meinung äussert;
  - die Angst des Kindes kann sich verstärken, wenn es von Informationen ausgeschlossen wird;
  - Zeichen oder nonverbale Reaktionen von Kindern, die noch zu jung sind oder sich aus anderen Gründen nicht verbal äussern können, werden vom Personal beachtet und entsprechend berücksichtigt.
- Das Recht der Kinder und der Eltern auf informierte Zustimmung erfordert vom Personal:
    - die Fähigkeiten und die Kompetenzen des Kindes und seiner Eltern zu respektieren;
    - das Kind und seine Eltern angemessen und rechtzeitig über den Gesundheitszustand des Kindes, den Zweck und den Nutzen der Behandlung, den Verlauf und die Risiken zu informieren;
    - angemessene und zuverlässige Informationen über alternative Möglichkeiten der Behandlung anzubieten;
    - Kind und Eltern bei der Einschätzung des vorgeschlagenen Vorgehens zu beraten und zu unterstützen;
    - die Kenntnisse und Erfahrungen des Kindes und seiner Eltern bezüglich des allgemeinen Gesundheitszustandes oder des aktuellen Zustandes des Kindes anzuerkennen und ernst zu nehmen.

Kinder haben das Recht ihre Meinung zu äussern, die von der Meinung ihrer Eltern abweichen kann. Unter der Voraussetzung, dass das Kind genügend selbständig ist, um Entscheidungen zu seinem besten eigenen Interesse zu treffen, sollte das Personal die Meinung des Kindes respektieren, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung. Das Personal sollte bei der angemessenen Einschätzung der Situation mit höchster Sorgfalt vorgehen. Gleichzeitig sollte das Personal sicherstellen, dass auch die Eltern die nötige Beratung und Unterstützung erhalten.

## **(2) Jedes Kind soll vor unnötigen medizinischen Behandlungen und Untersuchungen geschützt werden.**

Grundsätzlich ist jegliche medizinische Intervention unnötig, die für das betreffende Kind keinen Nutzen erbringt.

- Um Forschung über kindspezifische Krankheiten und die Reaktion auf Medikamente oder neuartige Behandlungsformen durchzuführen, können Kinder aus davon betroffenen Risikogruppen angefragt werden, an Forschungsprogrammen teilzunehmen. Die informierte Zustimmung von Kindern und Eltern ist einzuholen bevor sie in entsprechende Lehr- oder Forschungsprogramme involviert werden.
- Forschung an Kindern ist in Zusammenarbeit mit Vertretern von zielgruppenspezifischen Patientenorganisationen zu entwickeln, durchzuführen und zu bewerten. Alle potentiellen Nebenwirkungen oder schädlichen Folgen sind den Familien, die sich eine Teilnahme überlegen, genau zu erklären.
- Alle Forschungsprojekte mit Kindern müssen von einer Ethikkommission für Forschung am Menschen überwacht werden, in der auch spezifische Patienten- und Elternorganisationen vertreten sind.
- Kinder sind vor jeglichen potentiellen Schäden oder Belastungen zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung in einem Forschungs- oder Lehrprogramm stehen (inbegriffen die Ausbildung des medizinischen Personals).
- Eine ursprüngliche Zustimmung zur Teilnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Entscheidung darf auf den Zugang zur Behandlung keine Auswirkungen haben.

## Artikel 6

### **(1) Kinder sollen gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, die von ihrer Entwicklung her ähnliche Bedürfnisse haben.**

Unabhängig von der Aufenthaltsdauer in einem Krankenhaus oder einer anderen Gesundheitseinrichtung benötigen alle Kinder, ungeachtet ihrer Krankheit oder Behinderung, eine Umgebung sowie geistige, seelische und körperliche Anregungen, die ihrem Alter und ihrem Zustand entsprechen. Diese Massnahmen tragen dazu bei, Gefühle der Angst zu vermindern und eine an sich abnormale Situation zu normalisieren.

- Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit ähnlichen altersbedingten Bedürfnissen beinhaltet, ohne sie darauf zu beschränken:
  - Ruhe und Erholung;
  - Unterhaltung;
  - gemeinsame oder ähnliche Beschäftigungen;
  - Unterhaltung und gemeinsame Beschäftigungen für Kinder verschiedener Altersgruppen;
  - nach Alter und Geschlecht getrennte Räume und Beschäftigungen, wenn dies vom Kind oder den Eltern gewünscht wird;
  - schützende Massnahmen für Kinder mit besonderen Krankheiten oder Behinderungen.
- Kinder sind vor seelisch verletzenden Erfahrungen während ihrer Behandlung zu schützen.
- Jede Form der Diskriminierung ist zu vermeiden.
- Die besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen sind zu berücksichtigen durch die Bereitstellung von separaten Zimmern und Einrichtungen für Freizeitbeschäftigungen.
- Die Betreuung von Kindern zusammen mit Erwachsenen im gleichen Raum ist inakzeptabel. Dies bedeutet:
  - Kinder werden nicht in Erwachsenenstationen aufgenommen oder betreut;
  - Erwachsene werden nicht in Kinderstationen aufgenommen oder betreut. Erwachsene Patienten mit den geistigen Fähigkeiten eines Kindes in eine Kinderstation aufzunehmen, ist für Kinder irritierend und ein Zeichen mangelnden Respekts gegenüber dem Erwachsenen;
  - Für die Behandlung von Kindern werden von Erwachsenen räumlich klar getrennte Bereiche eingerichtet, wie z.B. auf der Notfallstation, im Operationsbereich, im Wiederbelebungsraum sowie für ambulante und tagesklinische Behandlungen, Untersuchungen und Therapien.

### **(2) Für Besucher dürfen keine Altersgrenzen festgelegt werden.**

- Die Besuche von Geschwistern und Freunden werden nicht von deren Alter abhängig gemacht; sie richten sich vielmehr nach der Verfassung des kranken Kindes und der Gesundheit der sie besuchenden Kinder.

## Artikel 7

**Kinder haben das Recht auf eine Umgebung, die ihrem Alter und ihrem Zustand entspricht und die ihnen umfangreiche Möglichkeiten zum Spielen, zur Erholung und Schulbildung gibt. Die Umgebung soll nach den Bedürfnissen der Kinder geplant und eingerichtet sein und über entsprechend geschultes Personal verfügen.**

Kinder haben das Recht auf eine Umgebung, die an ihr Alter und den Umständen entsprechenden Bedürfnisse angepasst ist, wo auch immer sie behandelt werden. Dies gilt für Krankenhäuser, Tageskliniken oder andere Gesundheitseinrichtungen, in denen Kinder behandelt oder untersucht werden.

- Die Architektur und Inneneinrichtung einer solchen Umgebung zeichnen sich durch Eigenschaften aus, die den Bedürfnissen aller Altersgruppen entgegenkommen sowie den verschiedenen Krankheiten, die dort behandelt werden. Die Räumlichkeiten können flexibel an die Bedürfnisse verschiedener Altersgruppen angepasst werden.
- Für die Betreuung von Kindern ist qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl vorhanden, um die Bedürfnisse von Kindern nach Spiel, Erholung und Unterricht zu erfüllen, unabhängig vom gesundheitlichen Zustand und dem Alter des Kindes.
- Alle Mitglieder des medizinischen und nicht-medizinischen Personals, die mit Kindern in Kontakt kommen, haben Verständnis für das Bedürfnis von Kindern nach Spiel und Erholung.
- Vielfältige Möglichkeiten für Spiel, Freizeitbeschäftigung und Bildung, unterstützt durch passende Spielmaterialien, Ressourcen und Einrichtungen, werden für alle auf der Abteilung behandelten Altersgruppen angeboten, und beinhalten unter anderem:
  - angemessene Zeiträume zum Spielen an allen sieben Tagen der Woche;
  - Anregung zu kreativer Beschäftigung für alle Kinder, inbegriffen für Kinder in Isolationszimmern.
- Vorzusehen sind Möglichkeiten zur Weiterführung der bisher erlangten schulischen Ausbildung.

## **Artikel 8**

### **Kinder haben das Recht auf Betreuung durch Personal, das durch Ausbildung und Einfühlungsvermögen befähigt ist, auf die körperlichen, seelischen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern und ihren Familien einzugehen.**

- Eine qualifizierte pädiatrische Ausbildung, berufliche Erfahrung und Einfühlungsvermögen sind die Voraussetzungen für Personal, das in der Lage ist, auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und ihren Eltern einzugehen.
- Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen sorgen dafür, dass Kinder durch pädiatrisch ausgebildetes, qualifiziertes und erfahrenes Personal untersucht, behandelt und gepflegt werden.
- Wird ein Kind durch nicht pädiatrisch ausgebildetes Personal behandelt, so sind solche Behandlungen nur in Zusammenarbeit und unter der Aufsicht von Personal durchzuführen, das über die entsprechenden pädiatrischen Qualifikationen verfügt.
- Durch geeignete Schulungen und Weiterbildungen werden die Fähigkeiten und das Einfühlungsvermögen des Personals auf hohem Niveau sichergestellt.
- Alle Personen, die kranke Kinder betreuen, haben eine Kinderschutz Ausbildung absolviert und sind in der Lage, Anzeichen von Missbrauch oder Vernachlässigung von Kindern zu erkennen und in enger Zusammenarbeit mit Fachpersonen auf geeignete Weise zu intervenieren.
- Kinder haben, unabhängig von ihrem Alter, Zugang zu geeigneter und vertraulicher Gesundheitsberatung mit oder ohne Zustimmung oder Anwesenheit ihrer Eltern. Dieser Zugang ist notwendig, wenn Kinder oder Jugendliche zuhause misshandelt werden oder sie Informationen und Beratung zum Thema Schwangerschaft benötigen. Sie könnten auch Beratung benötigen wegen Konflikten mit den Eltern bezüglich ihres Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen.
- Das Personal ist fähig, Eltern emotional zu unterstützen, deren Kinder sich in einem kritischen Zustand befinden. Dies gilt insbesondere bei lebensbedrohlichen Situationen.
- Palliative Pflege beginnt sobald ein Kind eine lebensverkürzende Diagnose erhält.  
Pädiatrische palliative Pflege:
  - ist darauf ausgerichtet, körperliche, seelische und soziale Leiden zu mildern;
  - verfolgt einen multidisziplinären Ansatz, der die Familie mit einbezieht und von einem palliativen Pflegeteam geleitet wird;
  - erfolgt unabhängig davon, ob die Krankheit oder der Gesundheitszustand aktiv behandelt wird;
  - kann im Krankenhaus, in einer kommunalen Einrichtung oder zu Hause erfolgen.
- Stirbt ein Kind, so werden dem Kind und seiner Familie jede Form von Unterstützung, Betreuung und Hilfe angeboten, die sie in dieser Situation benötigen. Das Personal erhält eine geeignete Ausbildung für die Trauerbegleitung. Die Nachricht über den Tod eines Kindes erfolgt in einer geschützten Atmosphäre, persönlich sowie auf teilnehmende und sensible Art und Weise.

## **Artikel 9**

### **Kontinuität in der Pflege kranker Kinder soll durch ein möglichst kleines Team sichergestellt werden.**

- Die Kontinuität in der Pflege schliesst die Kontinuität bei der Behandlung von Kindern und die Kontinuität innerhalb des für die Betreuung zuständigen Teams ein.
- Die Kontinuität in der Pflege betrifft gleichermassen die Pflege im Krankenhaus wie den anschliessenden Übergang zur häuslichen oder tagesklinischen Pflege. Dies kann dadurch erreicht werden, dass alle Beteiligten, inbegriffen die Familie, als Team zusammen arbeiten, sich gegenseitig rechtzeitig informieren und für die Bereitstellung der benötigten Hilfsmittel und Einrichtungen sorgen.
- Teamarbeit setzt eine begrenzte und definierte Anzahl von Personen voraus, die als Gruppe zusammen arbeiten. Ihre Handlungen basieren auf sich ergänzendem Wissen und aufeinander abgestimmte Pflegestandards, in deren Zentrum das körperliche, emotionale, soziale und psychologische Wohlbefinden des Kindes steht.
- Kinder mit langfristigen Gesundheitsproblemen oder chronischen Krankheiten sind rechtzeitig auf einen sanften Übergang in die Erwachsenenpflege vorzubereiten. Der Transitionsprozess kann beginnen, sobald der Jugendliche sich dafür bereit fühlt und endet, sobald der Jugendliche davon überzeugt ist, dass die neue Situation in seinem besten Interesse ist.

## Artikel 10

### **Kinder müssen mit Takt und Verständnis behandelt und ihre Intimsphäre muss jederzeit respektiert werden.**

- Takt und Verständnis im Umgang mit Kindern:
  - schliesst das Recht ein, ein Kind zu sein;
  - beachtet die Würde des Kindes, seine Meinungen, Bedürfnisse, Individualität, sexuelle Orientierung und seinen Entwicklungsstand;
  - nimmt Rücksicht auf Behinderungen oder spezielle Bedürfnisse;
  - respektiert die religiösen Überzeugungen sowie den kulturellen Hintergrund des Kindes und seiner Familie;
  - berücksichtigt, dass sich das körperliche Schamgefühl der Kinder im Laufe ihrer körperlichen Entwicklung verändern kann.
- Unabhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes wird der Schutz seiner Intimsphäre jederzeit gewährleistet. Dies schliesst ein:
  - den Schutz vor körperlicher Entblössung während Untersuchungen sowie bei der persönlichen Hygiene, Anziehen, Toilettengang oder Duschen/Baden;
  - den Schutz vor Behandlungen und Verhaltensweisen, die das Selbstwertgefühl des Kindes herabsetzen oder beim Kind das Gefühl hervorrufen, lächerlich gemacht oder gedemütigt zu werden;
  - das Recht, sich zurückzuziehen, allein zu sein;
  - das Recht auf vertrauliche Gespräche mit dem Personal – mit oder ohne Zustimmung der Eltern;
  - das Recht auf ungestörtes Zusammensein mit nahen Familienangehörigen oder Freunden.